

E. S. Mittler & Sohn in Berlin. 1677
 Jahresbericht der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1907/08. 2 M 75 s.
 Einzeln:
 *Teil A: Allgemeines. 50 s.
 *Teil B: Deutsch-Ostafrika. 75 s.
 *Teil C: Kamerun. 60 s.
 *Teil D: Togo. 60 s.
 *Teil E: Deutsch-Südwestafrika. 75 s.
 *Teil F I: Deutsch-Neu-Guinea. 40 s.
 *Teil F II: Deutsch-Neu-Guinea, Inselgebiet. 40 s.
 *Teil G: Samoa. 50 s.
 *Anhang: Missionsberichte. 50 s.

Carl Ohlinger in Mergentheim. 1671
 Allgemeine Bücherei. No. 19—22. 23. 24. 25—26. 27. 28. 29—30. à 20 s.; No. 19—22 geb. 1 M 20 s.; No. 23, 24, 27 geb. à 60; No. 25—26, 29—30 à 80 s.

Hermann Paetel in Berlin. 1674, 77
 Impekoven: Narrenstreich. 1 M.
 v. Tobold: Erste Hilfe bei Unglücksfällen und Erkrankungen. 2. Aufl. 50 s.

Hugo Steinitz Verlag in Berlin. 1687
 v. Weissenfels: Die Kunst schön zu bleiben. 2 M.

Georg Stille in Berlin. 1679
 *Delbrück: Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. 2. Teil: Die Germanen. 10 M.; geb. 12 M.

Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 1678
 *Tauchnitz Edition. Vol. 4097: The War in the Air

B. G. Teubner in Leipzig. 1665
 Aus Natur und Geisteswelt: Bd. 247 (Johann Calvin). 1 M.; geb. 1 M 25 s.

H. Voigtländers Verlag in Leipzig. 1673
 Cotta: Turngeschichte. 3. Aufl. Nur kart. 1 M 40 s.
 Schmidt: Unser Körper. 3. Aufl. 12 s.; geb. 14 M.
 Bölsche: Charles Darwin. 2 M.

Hermann Zieger in Leipzig. 1670
 Arndt: Gedichte. 2 M.; geb. 3 M.

Verbotene Druckschriften.

Die Ansichtskarte Nr. 214 aus dem Verlage von Silberstein in München, darstellend einen Bauern mit einem Fedel, dessen verstümmelter Schwanz verbunden ist, ist durch Urteil der Strafkammer hier selbst vom 17. November 1908 beschlagnahmt und ihre Unbrauchbarmachung angeordnet.
 Stade, 1. Februar 1909.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

Die Beschlagnahme der in meiner Bekanntmachung vom 23. Januar 1909 (Fahndungsblatt Stüd 2996) 20 zu 3 bis 13*), aufgeführten Druckschriften ist aufgehoben.

Graudenz, 2. Februar 1909.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Fahndungsblatt Stüd 3004 vom 5. Februar 1909.

*) Vgl. Börsenblatt Nr. 23 vom 29. Januar 1909. Red.

Nichtamtlicher Teil.

Die Organisation des Niederländischen Buchhandels.

(Schluß zu Nr. 29 d. Bl.)

Bestellanstalt für den Niederländischen Buchhandel. Das Bestellhaus oder Zentralexpeditiionshaus für den niederländischen Buchhandel übernimmt den Empfang, die Verteilung und Versendung von Paketen, Briefen, Rundschreiben usw., die für den holländischen Buchhandel und für die ihm verwandten Geschäftszweige bestimmt sind.

Alle Sendungen der Kommittenten des Bestellhauses an dieses müssen frei erfolgen; das Bestellhaus macht dagegen die Sendungen an die Kommittenten nicht frei.

Die Verwaltung des Bestellhauses besorgt keine Zahlungen, führt mit den Buchhändlern keine Rechnung und beschäftigt sich ausschließlich mit der Beförderung von Sendungen. Das Bestellhaus ist bis jetzt noch nicht an das Ausland angeschlossen.

Die Verwaltung des Bestellhauses ist sieben Ausschußmitgliedern, die Mitglieder des holländischen Buchhändlervereins sein müssen, anvertraut. Ein Vorsteher erledigt die laufenden Geschäfte mit Hilfe eines Personals. Ihm sind 27 Leute unterstellt.

Die Kosten des Betriebs werden durch die Mitglieder aufgebracht und nach folgendem Tarif berechnet:

Die Kommittenten und Mitglieder des holländischen Buchhändlervereins, die nicht in Amsterdam wohnen, zahlen nach dem Tarif A und B:

A. Für jede Sendung, die sie vom Bestellhaus empfangen, 7 Cents;

B. außerdem für das Gesamtgewicht der empfangenen oder ihnen zugefandten Waren:

1— 1000 kg	15 Cents für 10 kg
1001— 4000 "	75 " " 100 "
4001—10000 "	50 " " 100 "
10001—20000 "	25 " " 100 "
20001—50000 "	20 " " 100 "
50001 u. mehr "	16,5 " " 100 "

Die in Amsterdam wohnenden Kommittenten und Mitglieder

des Buchhändlervereins zahlen nach demselben Tarif, jedoch mit einer Ermäßigung von 50 Prozent.

Die Kommittenten, die nicht Mitglieder des Buchhändlervereins sind, zahlen nach demselben Tarif, aber mindestens zehn Prozent mehr, gleichviel ob sie in Amsterdam wohnen oder nicht.

In diesem Tarif sind alle Kosten einbegriffen, die die Kommittenten zu bezahlen haben.

Als Kommittenten des Bestellhauses werden nur Vereinsmitglieder zugelassen, Nichtmitglieder nur dann, wenn sie sich zur Annahme der Bedingungen verpflichten, die der Verein seinen Mitgliedern auferlegt und die insbesondere darin bestehen, daß die Nichtmitglieder beim Verkauf von Büchern und Zeitschriften den vom Verleger vorgeschriebenen Ladenpreis einhalten.

Das Bestellhaus begann seine Wirksamkeit am 1. Januar 1874. Seine Gründung erfolgte 1870 auf Anregung des niederländischen Buchhändlervereins, der in jenem Jahre einen Ausschuß beauftragte, in Amsterdam eine Gesellschaft zum Betriebe buchhändlerischer Expedition zu gründen. Eine von den Gründungsbedingungen war die, daß die Gesellschaft völlig unabhängig sein sollte, daß sich der Verein auf gewisse finanzielle Bürgschaften beschränkte und sich das Recht vorbehielt, das Bestellhaus nach fünfundsingzigjährigem Bestehen in sein Eigentum zu nehmen und dann selbst zu verwalten.

Vor dieser Gründung besorgten Amsterdamer Sortimenten, die man Korrespondenten nannte, derartige Expeditionen. Ihre Zahl war in den letzten Jahren auf einige fünfzig gestiegen. Jeder nicht in Amsterdam wohnende Buchhändler mußte sich einen solchen Korrespondenten oder Kommissionär bestellen, der alles, was mit der Bücherexpedition zusammenhing, für ihn besorgte und dafür jährlich eine bestimmte Summe als Kommissionsgebühr empfing. Diese Korrespondentenfunktion wurde nur nebenbei ausgeübt, denn alle Korrespondenten waren zugleich Sortimenten oder Verleger oder betrieben alle drei Tätigkeiten zugleich. Diese Lage, die schon vom Anfang des letzten Jahrhunderts her stammt, war wegen der Entwicklung, die alle Zweige des Buchhandels genommen hatten, allmählich unhaltbar geworden.